

Stadtbauamt
Az. 61.06.1.22

Drensteinfurt, 21.01.2002

Dateiname: (Begründung020121)

Begründung

zur 39. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Drensteinfurt, Flur 31, Flurstück 349 beabsichtigt, das auf seinem Grundstück vorhandene Wohnhaus durch einen Anbau zu erweitern.

Durch den Anbau wird die zulässige überbaubare Fläche von 120 m² überschritten. Damit der Anbau auf dem 1.440 m² großen Grundstück verwirklicht werden kann, wird beantragt, die überbaubare Fläche entsprechend zu ändern. Dies soll durch eine Festsetzung auf eine GRZ von 0,3 und einer GFZ von 0,5 geschehen, wie sie bereits mit der 37. Änderung für das nördlich angrenzende Grundstück bewilligt worden ist. Die Festlegung für die Grundstücksbezugsgröße von G = 500 qm entfällt. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten. Der unmittelbar angrenzende Nachbar hat der Bebauungsplanänderung schriftlich zugestimmt.

Die Bebauungsplanänderung fällt nicht unter die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 (1) BauGB in Verbindung mit dem UVP-Gesetz.

Aus städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen die beantragten Änderungen keine Bedenken.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch die Änderung nicht.



Bernd Oheim